

# Satzung der Fachschaft Raumplanung der Technischen Universität Dortmund

Beschlossen am 05.05.2021

Kommentiert [TD1]: Worte ergänzt

Präambel .....	3
A. Die Fachschaft Raumplanung .....	3
§1 Mitglieder .....	3
§2 Aufgaben .....	3
§3 Organe .....	4
B. Die Fachschaftsvollversammlung .....	4
§4 Mitglieder .....	4
§5 Aufgaben .....	4
§6 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen .....	5
§7 Einberufung .....	5
§8 Versammlungsleiter:in, Sitzungsablauf .....	6
§9 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen.....	6
§10 Studentische Arbeitsgemeinschaften.....	7
§11 Protokoll .....	7
C. Der Fachschaftsrat.....	8
§12 Mitglieder .....	8
§13 Aufgaben .....	8
§14 Verantwortlichkeit.....	8
§15 Wahlen, Amtszeit .....	9
§16 Kommissarische Amtsführung.....	10
§17 Abwahl, Rücktritt.....	10

§18 Fachschaftsratssprecher:in.....	10
§19 Finanzreferent:in .....	11
§20 Öffentliche Fachschaftsratssitzungen .....	12
§21 Nicht öffentliche Fachschaftsratssitzungen .....	13
§22 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung .....	13
§23 Unterschriftsberechtigung .....	13
D. Finanz- und Kassenverwaltung .....	13
§24 Finanzverwaltung .....	13
§25 Zahlungsverkehr .....	14
§26 Kassenverwaltung.....	15
§27 Kassen- und Rechnungsprüfung .....	15
§28 Rücklagen .....	16
§29 Zuwendung an Dritte.....	16
§30 Gegenstandverzeichnis.....	16
E. Die Gremienvertreter:innen .....	16
§31 Definition der Gremienvertreter:innen.....	16
§32 Wahlen .....	17
§33 Berichtspflicht.....	17
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	17
§34 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen.....	17
§35 Erstmalige Wahl des Fachschaftsrates .....	18
§36 Änderungen, Außerkrafttreten .....	18

## Präambel

Die Fachschaft Raumplanung der Technischen Universität Dortmund hat am 05.05.2021 nach §16 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund in der Fassung vom 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

**Kommentiert [TD2]:** an aktuelle Fassung angepasst, vorher: §14

**Kommentiert [TD3]:** an aktuelle Fassung angepasst, vorher: 03.11.2009

## A. Die Fachschaft Raumplanung

### §1 Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachschaft Raumplanung (im Folgenden „Fachschaft“) der Technischen Universität (im Folgenden „TU“) Dortmund sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Fakultät Raumplanung an der TU Dortmund. Dazu gehören auch diejenigen Studierenden, die sich in einem Angleichstudium an einen weiterführenden Studiengang befinden.

**Kommentiert [TD4]:** Worte ergänzt

(2) Ebenfalls Mitglieder der Fachschaft sind Studierende der TU Dortmund, deren Prüfungsordnung die Wahl eines Komplementfaches vorsieht und die das Komplementfach Raumplanung gewählt haben.

(3) Promotionsstudierende sind nicht Mitglieder der Fachschaft.

### §2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des §2 der Satzung der Studierendenschaft der TU Dortmund.

(2) Aufgabe der Fachschaft ist insbesondere:

- a. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
- b. die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Fakultät Raumplanung, der verfassten Studierendenschaft sowie außerhalb verfasster Gremien zu vertreten,
- c. an der sachlichen und organisatorischen Gestaltung sowie der Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation mitzuwirken,
- d. ihre Mitglieder fachlich zu beraten und studienbezogene Dienstleistungen anzubieten,
- e. über die Tätigkeiten sowie über hochschulpolitische und studienbezogene Themen und Angebote regelmäßig auf geeignete Weise zu informieren,

f. auf nationaler und internationaler Ebene die Vernetzung und den Austausch der Studierenden durch Beteiligung an überörtlichen Gremien, wie z.B. der Konferenz der Fachschaften für Stadt und Raum, zu fördern und

g. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln.

(3) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung oder sozialer Situation benachteiligt wird. §2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

### §3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind gemäß §4 der Fachschaftsrahmenordnung:

- a. die Fachschaftsvollversammlung der Raumplanungsstudierenden (im Folgenden „Fachschaftsvollversammlung“) sowie
- b. der Fachschaftsrat.

### B. Die Fachschaftsvollversammlung

#### §4 Mitglieder

Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme in der Fachschaftsvollversammlung. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Nicht-Anwesenheit ist nicht möglich.

#### §5 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende besondere Aufgaben, die mit Ausnahme von §25 Absatz 3 von keinem anderen Organ wahrgenommen werden können. Die

Fachschaftsvollversammlung

- a. wählt die Mitglieder des Fachschaftsrates und wählt sie ab,
- b. wählt die Finanzreferent:in und ihre Stellvertreter:in, entlastet sie und wählt sie ab (§19),

**Kommentiert [TD5]:** Name aktualisiert, vorher: Bundesfachschafftskonferenz

**Kommentiert [TD6]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD7]:** Punkt g. ergänzt

**Kommentiert [TD8]:** geändert nach §3 Abs. 2 FsRO, vorher: Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt oder bevorzugt wird sowie dass niemand wegen seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung benachteiligt wird.

**Kommentiert [TD9]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD10]:** Vorher : Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD11]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD12]:** Vorher : Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD13]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD14]:** Vorher: die Finanzreferentin / den Finanzreferenten und ihre(n) / seine(n) StellvertreterIn

**Kommentiert [TD15]:** Vorher: §15

- c. schlägt den Mitgliedern des Fakultätsrates zur endgültigen Wahl die studentischen Vertreter:innen und die jeweiligen Stellvertreter:innen für die Kommissionen der Fakultät Raumpfanung für den Zeitraum von zwei Semestern vor (§§31 ff),
- d. wählt zwei Kassenprüfer:innen (§§24 ff),
- e. erteilt Weisungen an den Fachschaftratsrat und an die studentischen Gremienvertreter:innen,
- f. beschließt und ändert die Fachschaftratsatzung (§36) und
- g. entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Satzung.

**Kommentiert [TD16]:** Vorher: VertreterInnen in den

**Kommentiert [TD17]:** ergänzt

**Kommentiert [TD18]:** Vorher: KassenprüferInnen

**Kommentiert [TD19]:** Vorher: §19

**Kommentiert [TD20]:** Vorher: GremienvertreterInnen

**Kommentiert [TD21]:** Vorher: §29

## §6 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die Fachschaftratsvollversammlung tagt öffentlich, wobei sie mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dass einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und somit nur unter den Mitgliedern der Fachschaft nach §1 behandelt werden.
- (2) Die Fachschaftratsvollversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Sollte eine Versammlung in Präsenz aus triftigen Gründen nicht möglich sein, kann die Fachschaftratsvollversammlung auch digital über eine geeignete Plattform stattfinden.
- (3) Die Fachschaftratsvollversammlung tagt möglichst während der Vorlesungszeit.

**Kommentiert [TD22]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD23]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD24]:** Satz ergänzt wegen Corona

**Kommentiert [TD25]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD26]:** Vorher: ausschließlich, geändert wegen Corona

## §7 Einberufung

- (1) Die Fachschaftratsvollversammlung wird vom Fachschaftratsrat einberufen. Unterlässt es der Fachschaftratsrat, bis zum Beginn der vorletzten Vorlesungswoche eines Semesters eine Fachschaftratsvollversammlung einzuberufen, so gilt sie für den letzten Mittwoch der Vorlesungszeit des Semesters einberufen.
- (2) Der Fachschaftratsrat hat eine außerordentliche Fachschaftratsvollversammlung einzuberufen,
- auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter:innen der Fachschaft im Fakultätsrat,
  - auf Beschluss des Studierendenparlaments der TU Dortmund,
  - auf Verlangen von 5% der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt:
- a. Die Einberufung der Fachschaftratsvollversammlung muss beim Fachschaftratsrat schriftlich beantragt werden.

**Kommentiert [TD27]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD28]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD29]:** Vorher: VertreterInnen

**Kommentiert [TD30]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

b. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der **Fachschaftsvollversammlung** enthalten.

**Kommentiert [TD31]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

c. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, die außerordentliche **Fachschaftsvollversammlung** zu einem Termin innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

**Kommentiert [TD32]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

(4) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(5) Die Einberufung ist mindestens fünf Vorlesungstage vor dem Termin angemessen bekannt zu machen.

## §8 **Versammlungsleiter:in, Sitzungsablauf**

**Kommentiert [TD33]:** Vorher: VersammlungsleiterIn

(1) Die **Fachschaftsvollversammlung** wählt zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der **Fachschaftsratssprecher:in** aus ihrer Mitte **eine Versammlungsleiter:in** und eine **Protokollant:in** mit einfacher Mehrheit. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach §9 Absatz 1 festgestellt. Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, Anträge zur Ergänzung oder Streichung von Punkten der vorläufigen Tagesordnung zu stellen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

**Kommentiert [TD34]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD35]:** Vorher: der Fachschaftssprecherin / des Fachschaftssprechers

**Kommentiert [TD36]:** Vorher: eine(n) VersammlungsleiterIn und eine(n) ProtokollantIn

(2) Die **Versammlungsleiter:in** erhält Unterstützung durch die **Gremienvertreter:innen**.

**Kommentiert [TD37]:** Vorher: Die/Der VersammlungsleiterIn

(3) Die **Fachschaftsvollversammlung** kann Beschlüsse nur im Rahmen der Tagesordnung **fassen**.

**Kommentiert [TD38]:** Vorher: GremienvertreterInnen

(4) Tagesordnungspunkte einer Tagesordnung nach §7 Absatz 3 Buchstabe b können nicht aus der vorläufigen Tagesordnung gestrichen werden.

**Kommentiert [TD39]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD40]:** Vorher: treffen

**Kommentiert [TD41]:** Vorher: 2

## §9 **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

**Kommentiert [TD42]:** Wort ergänzt

(1) Die **Fachschaftsvollversammlung** ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die **Beschlussfähigkeit** wird zu Beginn der **Fachschaftsvollversammlung** festgestellt und gilt so lange als gegeben, bis die **Beschlussunfähigkeit** formal festgestellt wird.

**Kommentiert [TD43]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD44]:** Satz nach Info-Satzung ergänzt

(2) Ist die **Fachschaftsvollversammlung** nicht beschlussfähig, so beruft der Fachschaftsrat eine zweite **Fachschaftsvollversammlung** mit Angabe dieses Umstands ein. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zwischen der ordentlichen **Fachschaftsvollversammlung** und der zweiten Vollversammlung darf höchstens ein Zeitraum von zehn Vorlesungstagen liegen.

**Kommentiert [TD45]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD46]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD47]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

(3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. **Bei Stimmgleichheit** gilt der Antrag als abgelehnt.

**Kommentiert [TD48]:** Worte ergänzt nach §43 Absatz 5 SdS

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch einer anwesenden stimmberechtigten Person sind sie geheim durchzuführen.

(5) Bei Wahlen findet §44 der Satzung der Studierendenschaft Anwendung.

(6) Findet die Fachschaftsvollversammlung digital statt, so können auch Wahlen und Abstimmungen mithilfe eines geeigneten Tools digital abgehalten, sowie Beschlüsse gefasst werden.

## §10 Studentische Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Fachschaft unterstützt diejenigen studentischen Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden „Arbeitsgemeinschaften“) finanziell, die Aufgaben der Fachschaft nach §2 wahrnehmen; ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Weiterhin ist die Fachschaftsvollversammlung berechtigt, den Fachschaftsrat mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Fachschaft zu beauftragen.

(2) Die von der Fachschaft finanziell unterstützten Arbeitsgruppen sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Fachschaftsvollversammlung oder in schriftlicher Form über ihre Arbeit zu berichten.

(3) Soweit die Fachschaftsvollversammlung den Fachschaftsrat mit der finanziellen Unterstützung beauftragt, legt diese auch die Höhe der Zuwendung fest. Andernfalls legt die öffentliche Sitzung des Fachschaftsrates die Höhe der Zuwendung fest. In diesem Fall dürfen sie 500€ im Kalenderjahr nicht überschreiten.

## §11 Protokoll

(1) Von jeder Fachschaftsvollversammlung wird ein Protokoll angefertigt und innerhalb von 14 Tagen auf angemessene Weise veröffentlicht. Es enthält mindestens:

- a. den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- b. den Namen der Versammlungsleiter:in und der Protokollant:in,
- c. die beschlossene Tagesordnung,
- d. alle Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse (außer bei Geschäftsordnungsfragen),
- e. die Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidat:innen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde sowie
- f. die Ergebnisse von Entlastungen und Abwahlen.

**Kommentiert [TD49]:** Vorher: einer / eines Stimmberechtigten

**Kommentiert [TD50]:** Satz nach Info-Satzung ergänzt § 44 Wahlen SdS

(1) In Gremien und Organen wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahl durch die FVV gemäß § 28 Absatz 2 genügt davon abweichend bereits im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit möglich und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, wird im Wege der Blockwahl gewählt.

(2) Für die Durchführung von Wahlen gilt, wenn eine Geschäftsordnung oder andere Ordnung nicht anderes vorschreibt, folgendes Verfahren:

- Öffnung der Kandidierendenliste (Sammlung der Kandidierendenvorschläge; zur Kandidatur muss die Zustimmung der oder des Kandidierenden vorliegen);
- Schließung der Kandidierendenliste;
- Vorstellung und Befragung der Kandidierenden;
- Wahl gemäß Satzung oder sonstiger Ordnung;
- Wahlannahmebefragung;
- Schließung der Wahl.

**Kommentiert [TD51]:** Satz ergänzt wegen Corona

**Kommentiert [TD52]:** Vorher: Arbeitsgruppen

**Kommentiert [TD53]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD54]:** Vorher: studentische Arbeitsgruppen

**Kommentiert [TD55]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD56]:** Vorher: Arbeitsgruppen

**Kommentiert [TD57]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD58]:** Vorher: schriftlichen Informationen

**Kommentiert [TD59]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD60]:** Vorher: zur

**Kommentiert [TD61]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD62]:** Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters

**Kommentiert [TD63]:** Der Protokollant / des Protokollanten

**Kommentiert [TD64]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD65]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD66]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD67]:** Vorher: KandidatInnen

**Kommentiert [TD68]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD69]:** Wort ergänzt

(2) Das Protokoll wird von der Versammlungsleiter:in, der Protokollant:in und der bisherigen Fachschaftsratssprecher:in unterzeichnet.

**Kommentiert [TD70]:** Vorher: der/dem VersammlungseiterIn, von der/dem ProtokollantIn und der/dem bisherigen Fachschaftsratssprecherin

## C. Der Fachschaftsrat

### §12 Mitglieder

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 28 Mitgliedern, zuzüglich der Finanzreferent:in und ihrer Stellvertreter:in. Auch die Stellvertreter:in ist im Fachschaftsrat stimmberechtigt. Die Mitglieder des Fachschaftsrates müssen der Fachschaft angehören.

**Kommentiert [TD71]:** Vorher: zuzüglich der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter

**Kommentiert [TD72]:** Ergänzt in Anlehnung an §6 FsRO, vorher: Passives Wahlrecht genießen ausschließlich Mitglieder der Fachschaft.

### §13 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft, führt die Geschäfte der Fachschaft, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung, die Durchführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und übernimmt die in §20 formulierten Aufgaben innerhalb einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung.

**Kommentiert [TD73]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD74]:** Umformuliert, vorher: hat nach §20 Aufgaben innerhalb einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung.

(2) Er soll Verbindungen mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind, halten.

(3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist angehalten innerhalb des Semesters wie auch in den Semesterferien regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um Mitglieder der Fachschaft sowie Studieninteressierte zu beraten und sich ihrer Anliegen anzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist jedem Mitglied des Fachschaftsrates das Fachschaftsbüro zugänglich.

**Kommentiert [TD75]:** Vorher: erhält jedes Mitglied des Fachschaftsrates auf eigenen Wunsch einen Schlüssel für das Fachschaftsbüro.

### §14 Verantwortlichkeit

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen an der Fachschaftsvollversammlung teil. Ein Fernbleiben ist nur mit triftigem Grund und Abmeldung bei der Fachschaftsratssprecher:in möglich.

**Kommentiert [TD76]:** Worte ergänzt

(2) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung gegenüber verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

**Kommentiert [TD77]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD78]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

(3) Der Fachschaftsrat hat die Beschlüsse einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung zu berücksichtigen.



## §15 Wahlen, Amtszeit

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann während einer **Fachschaftsvollversammlung** Mitglieder der Fachschaft für die Wahl in den Fachschaftsrat vorschlagen oder selbst die Kandidatur hierfür erklären. Nicht anwesende Mitglieder der Fachschaft können vor der **Fachschaftsvollversammlung** ihre Kandidatur für den Fachschaftsrat bei **der Fachschaftsratssprecher:in** anmelden.

(2) Alle anwesenden **Kandidat:innen** stellen sich, sofern sie die Kandidatur annehmen, der **Fachschaftsvollversammlung** vor.

(3) Die freien Plätze im Fachschaftsrat bemessen sich nach der nach §12 maximal möglichen Zahl an Mitgliedern des Fachschaftsrates abzüglich der im vorherigen Semester gewählten, weiterhin im Amt befindlichen Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) Stehen **genauso viele oder weniger** Personen als freie Plätze im Fachschaftsrat zur Wahl, so wird über die **Kandidat:innen** in einem einzigen Wahlgang (Blockwahl) abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über **jede Kandidat:in** einzeln abstimmen. Im letztgenannten Fall hat jedes Mitglied der Fachschaft eine Stimme pro Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachschaft auf sich vereinigen kann.

(5) Stehen mehr Personen als freie Plätze im Fachschaftsrat zur Wahl, so wird über **jede Kandidat:in** einzeln abgestimmt. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds der Fachschaft entspricht den freien Plätzen im Fachschaftsrat. Gewählt sind diejenigen **Kandidat:innen**, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, in der Reihenfolge ihrer Stimmen, bis zur Zahl der freien Plätze im Fachschaftsrat.

(6) Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden **Fachschaftsmitglieder** kann auf Vorschlag **der Versammlungsleiter:in** von den in Absatz 4 und 5 festgehaltenen Wahlverfahren abgewichen werden.

(7) Die im vorherigen Semester gewählten, weiterhin im Amt befindlichen Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die **Amtsvorgänger:innen** sind verpflichtet, neue Mitglieder des Fachschaftsrates in ihre Geschäfte einzuführen.

(8) Die **reguläre** Amtszeit eines einzelnen Mitglieds des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet mit der **übernächsten auf seine Wahl folgenden Fachschaftsvollversammlung**, die in der Tagesordnung die Wahl neuer Mitglieder des Fachschaftsrates vorsieht.

(10) Bei Ausscheiden aus der Fachschaft oder der Annahme der Wahl in einen anderen Fachschaftsrat scheidet ein Mitglied sofort aus dem Fachschaftsrat aus.

**Kommentiert [TD79]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD80]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD81]:** Vorher: der/dem fachschaftssprecherIn

**Kommentiert [TD82]:** Vorher: KandidatInnen

**Kommentiert [TD83]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD84]:** Vorher: sowie der FinanzreferentInnen

**Kommentiert [TD85]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD86]:** Vorher: KandidatInnen

**Kommentiert [TD87]:** Vorher: jede(n) kandidatIn

**Kommentiert [TD88]:** vorher: jede(n) KandidatIn

**Kommentiert [TD89]:** Vorher: KandidatInnen

**Kommentiert [TD90]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD91]:** Vorher: der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters

**Kommentiert [TD92]:** Vorher: AmtsvorgängerInnen

**Kommentiert [TD93]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD94]:** Geändert! Vorher: übernächsten auf seine Wahl folgenden Semesters, die den tagesordnungspunkt „Wahlen neuer Mitglieder des Fachschaftsrates“ enthält, spätestens jedoch mit Ablauf der letzten Vorlesungswoche des übernächsten auf seine Wahl folgenden Semesters.

**Kommentiert [TD95]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD96]:** Vorher: die den Tagesordnungspunkt „Wahl neuer Mitglieder des Fachschaftsrates“ enthält, spätestens jedoch mit Ablauf der letzten Vorlesungswoche des übernächsten auf seine Wahl folgenden Semesters

**Kommentiert [TD97]:** Ergänzt nach §10 FsRO Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt
2. Abwahl
3. Ausscheiden aus der Fachschaft
4. Annahme der Wahl in einen anderen FsR aus dem FsR aus.

(11) Sinkt die Zahl der Fachschaftsratsmitglieder unter sieben, so ist der Fachschaftsrat bis zur Wiedererlangung der vollständigen Beschlussfähigkeit nur kommissarisch im Amt.

**Kommentiert [TD98]:** Vorher: 10

## §16 Kommissarische Amtsführung

(1) Die kommissarische Amtsführung nach Maßgabe von §15 Absatz 11 hat folgende beschränkte Entscheidungskompetenzen für den Fachschaftsrat zur Folge:

**Kommentiert [TD99]:** Vorher: 10

- a. Er darf pro Woche maximal 1% des Guthabens des Kontos der Fachschaft ausgeben. Unabhängig davon werden laufende Zahlungen an Einrichtungen und Gremien der TU Dortmund sowie Kosten aus Vertragsabschlüssen, die vor dem Inkrafttreten der kommissarischen Amtsführung getroffen wurden, weitergezahlt.
- b. Verträge dürfen nicht geschlossen werden.

(2) Um die vollständige Beschlussfähigkeit wiederzuerlangen, ist spätestens zehn Vorlesungstage nach Eintreten der kommissarischen Amtsführung eine Fachschaftsvollversammlung zur Nachwahl von einem oder mehreren Mitgliedern des Fachschaftsrates durchzuführen.

**Kommentiert [TD100]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD101]:** Vorher: Mitglied / Mitgliedern

(3) Die kommissarische Amtsführung ist unverzüglich in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.

## §17 Abwahl, Rücktritt

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Fachschaftsrates oder den gesamten Fachschaftsrat abwählen. Sollte die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates nach der Abwahl weniger als sieben betragen, so muss in direktem Anschluss an die Abwahl eine Neuwahl nach §15 stattfinden, bis die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates wieder mindestens sieben beträgt.

**Kommentiert [TD102]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Fachschaftsratssprecher:in vom Amt zurücktreten.

**Kommentiert [TD103]:** Vorher: den/die FachschaftssprecherIn von ihrem/seinem

(3) In den Fällen nach Absatz 1 und 2 endet die Amtszeit unverzüglich.

## §18 Fachschaftsratssprecher:in

(1) Nach jeder Fachschaftsvollversammlung, auf der neue Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt wurden, wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte eine neue Fachschaftsratssprecher:in und eine Stellvertreter:in. Bei der Wahl soll nach Möglichkeit eine semesterweise wechselnde, geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden.

**Kommentiert [TD104]:** Vorher: FachschaftsratssprecherIn

**Kommentiert [TD105]:** Vorher: ordentlichen Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD106]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD107]:** Vorher: eine(n) neue(n) FachschaftsratssprecherIn und eine(n) -stellvertreterIn

**Kommentiert [TD108]:** Vorher: Dabei sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter semesterweise abwechselnd berücksichtigt werden.

(2) Die Fachschaftsratssprecher:in vertritt die Fachschaft und den Fachschaftsrat nach außen und koordiniert die Arbeit des Fachschaftsrates.

**Kommentiert [TD109]:** Vorher: Die/der FachschaftsratssprecherIn

(3) Fachschaftsratssprecher:in kann nicht sein, wer Finanzreferent:in ist. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter:innen.

**Kommentiert [TD110]:** Rausgenommen: (3) Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Fachschaftsrat entscheidet die Stimme der Fachschaftsratssprecherin / des Fachschaftsratsprechers.

(4) Der Rücktritt der Fachschaftsratssprecher:in ist nur aus triftigem Grund möglich. Scheidet die Fachschaftsratssprecher:in vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Fachschaftsrat aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Gehören dem Fachschaftsrat durch das Ausscheiden der Funktionsträger:in weniger als fünf Mitglieder an, so sind nach §16 Absatz 2 zunächst ein oder mehrere neue Mitglieder des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung zu wählen.

**Kommentiert [TD111]:** Vorher: (4)

**Kommentiert [TD112]:** Vorher: FachschaftsratssprecherIn

**Kommentiert [TD113]:** Vorher: FinanzreferentIn

**Kommentiert [TD114]:** Vorher: StellvertreterInnen

**Kommentiert [TD115]:** Ergänzt nach §11 Absatz 2 FsRO

(5) Die Fachschaftsratssprecher:in hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie die Fachschaftsrätekonferenz zu informieren.

**Kommentiert [TD116]:** Ergänzt nach §8 Absatz 5 FsRO

**Kommentiert [TD117]:** Ergänzt nach §11 Absatz 1 FsRO

## §19 Finanzreferent:in

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann während einer Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Fachschaft für die Wahl zur Finanzreferent:in vorschlagen oder selbst die Kandidatur hierfür erklären. Nicht anwesende Mitglieder der Fachschaft können vor der Fachschaftsvollversammlung ihre Kandidatur schriftlich bei der Fachschaftsratssprecher:in anmelden.

**Kommentiert [TD118]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD119]:** Vorher: Finanzreferentin/ zum Finanzreferenten

**Kommentiert [TD120]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

(2) Als Finanzreferent:in gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als Stellvertreter:in gewählt ist, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei genau zwei Kandidat:innen können beide auch in einem Wahlgang gewählt werden, sofern zuvor vereinbart wird, wer Stellvertreter:in ist. Beide sind geborene Mitglieder des Fachschaftsrates. §15 Abs. 2, 7, 8 gelten für die Wahl sinngemäß.

**Kommentiert [TD121]:** Vorher: der/dem FachschaftsratssprecherIn

**Kommentiert [TD122]:** Vorher: FinanzreferentIn

**Kommentiert [TD123]:** Vorher: StellvertreterIn

**Kommentiert [TD124]:** Vorher: KandidatInnen

**Kommentiert [TD125]:** Vorher: StellvertreterIn

**Kommentiert [TD126]:** Vorher auch §15 Absatz 9

(3) Die Finanzreferent:in bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Hält die Finanzreferent:in durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferent:in erneut über die Angelegenheit berät.

**Kommentiert [TD127]:** Ergänzt nach §21 FsRO

## §20 Öffentliche Fachschaftsratssitzungen

(1) Die öffentlichen Fachschaftsratssitzung ist allen Mitgliedern der Fakultät Raumplanung zugänglich.

(2) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie koordiniert die Aufgaben und Arbeiten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung der Fachschaft,
- b. dient der Vorbereitung, Planung und Koordination von Veranstaltungen, an denen die Fachschaft als AusrichterIn oder Mitwirkende beteiligt ist,
- c. ist Plattform für die Diskussion über hochschulpolitische Themen sowie von Anliegen einzelner Gremienvertreter:innen und
- d. ist Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Kritik seitens der Angehörigen der Fakultät Raumplanung, insbesondere deren Studierenden.

(3) Von öffentlichen Fachschaftsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens Zeit, Ort, Tagungsordnung, die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden und die Beschlüsse mit Stimmzahl zu vermerken sind. Dieses ist spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung dem Fachschaftsrat zum Beschluss vorzulegen. Das Protokoll ist im Anschluss an den Beschluss in der nächsten Sitzung in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Fachschaftsratssitzung festgestellt und gilt so lange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formal festgestellt wird.

(5) Mit einfacher Mehrheit kann die öffentliche Fachschaftsratssitzung beschließen, Nicht-Mitglieder des Fachschaftsrates auszuschließen.

(6) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung findet in den Vorlesungszeiten einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt. Sollte eine Sitzung in Präsenz aus triftigen Gründen nicht möglich sein, kann die Fachschaftsratssitzung auch digital über eine geeignete Plattform stattfinden.

(7) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung wird vom Fachschaftsrat inhaltlich vorbereitet und moderiert.

(8) Findet die Fachschaftsratssitzung digital statt, so können auch Wahlen und Abstimmungen mithilfe eines geeigneten Tools digital abgehalten, sowie Beschlüsse gefasst werden.

**Kommentiert [TD128]:** Vorher: GremienvertreterInnen

**Kommentiert [TD129]:** Vorher: Namen der Anwesenden

**Kommentiert [TD130]:** Satz ergänzt

**Kommentiert [TD131]:** Geändert! Vorher: Dieses ist spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung in angemessener Weise zu veröffentlichen.

**Kommentiert [TD132]:** Vorher: der Fachschaft

**Kommentiert [T[133]:** Satz nach Info-Satzung ergänzt

**Kommentiert [TD134]:** Vorher: der Fachschaft

**Kommentiert [TD135]:** Geändert! Vorher: ab 14 Uhr

**Kommentiert [T[136]:** Satz ergänzt wegen Corona

**Kommentiert [TD137]:** Satz wegen Corona ergänzt

## §21 Nicht öffentliche Fachschaftsratssitzungen

(1) Der Fachschaftsrat kann zur eigenen Organisation interne, nicht öffentliche Sitzungen abhalten. Die Sitzungen werden von der Fachschaftsratssprecher:in einberufen.

(2) Von nicht öffentlichen Fachschaftsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens Zeit, Ort, Tagesordnung, die Anzahl der Anwesenden und die Beschlüsse mit Stimmzahl zu vermerken sind.

## §22 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Für die Mitglieder des Fachschaftsrates besteht bei öffentlichen wie nicht öffentlichen Fachschaftsratssitzungen grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Ein Fernbleiben ist nur mit triftigem Grund und Abmeldung bei der Fachschaftsratssprecher:in möglich.

(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend ist.

(3) Für einen Fachschaftsratsbeschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(4) Ein Beschluss ist zwingend erforderlich, wenn mehr als 5% des Fachschaftsguthabens oder mehr als 200€ durch Vertragsabschluss ausgegeben werden sollen. Dies gilt auch bei der nur möglichen Ausgabe des Guthabens z.B. durch die Übernahme von Risiken.

## §23 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt für Verträge und sonstigen Schriftverkehr im Namen der Fachschaft, sind die Fachschaftsratssprecher:in und ihre Vertretung, die Finanzreferent:innen und die Kassenverwalter:innen des Fachschaftsrates, sowie alle durch Beschluss dazu berechtigten Personen.

## D. Finanz- und Kassenverwaltung

### §24 Finanzverwaltung

(1) Für die Verwaltung der Gelder der Fachschaft werden Kassenanordnungen genutzt. § 8 HWVO findet entsprechende Anwendung. Mit Mitteln der Fachschaft ist grundsätzlich sparsam umzugehen.

(2) Die Kassenanordnungen sind fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen. Die Kassenanordnung muss im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen erlauben und enthält

**Kommentiert [TD138]:** Vorher: der/dem Fachschaftsratssprecher:in

**Kommentiert [TD139]:** Vorher: soll ein Protokoll angefertigt werden

**Kommentiert [TD140]:** Geändert! Vorher: Namen

**Kommentiert [T[141]:** Wort ergänzt

**Kommentiert [TD142]:** Vorher: Sollte ein Mitglied am Erscheinen zu einer Fachschaftsratssitzung gehindert sein, so hat sie/er dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

**Kommentiert [T[143]:** Ergänzt nach §7 FsRO

**Kommentiert [TD144]:** Geändert! Worte ergänzt

**Kommentiert [TD145]:** jedoch nicht für das Konto, sind unter Berücksichtigung von §19 Abs. 1 alle Mitglieder des Fachschaftsrates.

**Kommentiert [TD146]:** Abschnitt ergänzt

**Kommentiert [TD147]:** Soweit nicht anders markiert, ist der ganze ehemalige, hier stehende §19 (jetzt §§24 – 30) an die §§20, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 18 FsRO angepasst. Der §19 lautete vorher: 1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann während einer Studierendenvollversammlung Mitglieder der Fachschaft für die Wahl zur FinanzreferentIn/ zum Finanzreferenten vorschlagen oder selbst die Kandidatur hierfür erklären. Nicht anwesende Mitglieder der Fachschaft können vor der Studierendenvollversammlung ihre Kandidatur schriftlich bei der/dem FachschaftsratssprecherIn anmelden.

2) Als FinanzreferentIn gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als StellvertreterIn gewählt ist, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei genau zwei KandidatInnen können beide auch in einem Wahlgang gewählt werden, sofern zuvor vereinbart wird, wer StellvertreterIn ist. Beide sind geborene Mitglieder des Fachschaftsrates. §15 Abs. 2, 7, 8, 9 gelten für die Wahl sinngemäß.

3) Die/ Der FinanzreferentIn und ihr(e) / seine( e) StellvertreterIn verwalten die Finanzen der Fachschaft. Sie ausschließlich haben hierzu Bankvollmacht über das Konto der Fachschaft und sind einzeln unterschriebenberechtigt.

4) Mit Mitteln der Fachschaft ist grundsätzlich sparsam umzugehen.

5) Mindestens eine Woche vor der Studierendenvollversammlung, auf der ein( e) neue( r) FinanzreferentIn gewählt werden soll, legt die/ der FinanzreferentIn und ihr( e) / sein( e) StellvertreterIn den KassenprüferInnen das Rechnungsergebnis sowie alle dazu notwendigen Unterlagen vor.

6) Die KassenprüferInnen kontrollieren gemeinsam und gewissenhaft das Rechnungsergebnis und erstellen einen Prüfungsbericht, in dem sie bei der Studierendenvollversammlung den Antrag auf

a) Entlastung oder  
b) Nicht-Entlastung der FinanzreferentIn / des Finanzreferenten und der StellvertreterIn / des Stellvertreters stellen.

7) Die Amtszeit der FinanzreferentIn / des Finanzreferenten und der StellvertreterIn / des Stellvertreters endet erst mit

**Kommentiert [TD148]:** Vorher in §19 Abs. 4 der alten Satzungsversion

mindestens den Zweck der Einnahme oder Ausgabe, Höhe der Einnahme oder Ausgabe, Datum und Unterschriften.

(3) Die Finanzreferent:in übernimmt mit ihrer Unterschrift die Verantwortung, dass

- a. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
- b. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
- c. der Zweck der Einnahme oder Ausgabe und bei Haushaltsführung auf Grundlage eines Haushaltsplans zusätzlich der Titel richtig bezeichnet ist und
- d. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

(4) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferent:in. Sie kann durch die Finanzreferent:in im Einvernehmen mit der Fachschaftsratssprecher:in einzelnen anderen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind zwei andere Mitglieder des Fachschaftsrates oder Angestellte der Studierendenschaft zu beauftragen (Kassenprüfer:innen); die Beauftragten dürfen nicht zugleich Kassenverwalter:innen sein.

## **§25 Zahlungsverkehr**

(1) Der Zahlungsverkehr wird über die Kasse abgewickelt, die aus einer Barkasse und einem Konto besteht. Über das Konto darf die Kassenverwalter:in nur gemeinsam mit einer weiteren vom Fachschaftsratsrat zu bestimmenden unterschreibungsberechtigten Person verfügen (Stellvertreter:in), die nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen betraut sein darf.

(2) Die Kassenverwalter:in hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf dem Konto oder den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(3) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind im Original nach Abschluss des Haushaltsjahres 5 Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

## **§26 Kassenverwaltung**

(1) Die Kasse wird von der Kassenverwalter:in geführt. Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalter:in und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahler:in eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist von der Empfänger:in eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken. Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung der Finanzreferent:in listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift der Einzahler:in in der Liste als Einzahlungsbestätigung.

(3) Die Kassenverwalter:in stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis für die Fachschaft auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Isteinnahmen und Istausgaben im Haushaltsjahr sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss.

## **§27 Kassen- und Rechnungsprüfung**

(1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Fachschaft und insbesondere der Geschäftsführung der Kassenverwalter:in wählt die Fachschaftsvollversammlung zwei Kassenprüfer:innen, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein dürfen und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Sie müssen nicht Mitglieder der Fachschaft sein. Über die Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Zeitraum der Prüfung, den Kassenbestand zu Beginn und Ende des Zeitraums und alle bei der Prüfung festgestellten Mängel enthält. Rücklagen sind mit dem Verwendungszweck gesondert auszuweisen. Das Rechnungsergebnis und das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung ist unverzüglich durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Fachschaft und nach Möglichkeit zusätzlich im Internet bekannt zu machen. Das Rechnungsergebnis und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung über die Entlastung des Fachschaftsrates bekannt zu machen. Das Rechnungsergebnis und das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung ist unverzüglich der Finanzreferent:in des AstA mitzuteilen.

## §28 Rücklagen

(1) Die Fachschaft kann zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §23 der Fachschaftsrahmenordnung eine Betriebsmittelrücklage unterhalten, die in einer Anlage zum Nachweis (Vermögensübersicht) und im Kassenprüfbericht auszuweisen ist.

## §29 Zuwendung an Dritte

(1) Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Fachschaft vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung der Zuwendungsempfänger:innen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

## §30 Gegenstandsverzeichnis

In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert zum Zeitpunkt des Kaufes den vom Steuerrecht festgelegten Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreitet.

## E. Die Gremienvertreter:innen

### §31 Definition der Gremienvertreter:innen

(1) In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter:innen die Vertreter:innen der Fachschaft in den Kommissionen der Fakultät Raumplanung und der Fachschaftsrätekonferenz an der TU Dortmund sowie deren Stellvertreter:innen verstanden.

(2) Das Recht der Konferenz der Fachschaften für Stadt und Raum zur Wahl des Beirates der Fachschaften für Stadt- und Raumplanung sowie die Regelung der Wahlen zu den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates bleiben unberührt.

(3) Die Gremienvertreter:innen sind dazu aufgefordert, die Interessen der Mitglieder der Fachschaft zum Wohle der Studierendenschaft der Fakultät Raumplanung wahrzunehmen und zu vertreten.

**Kommentiert [TD149]:** § 23 Rücklagen FsRO

(1) Die Fachschaft kann zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben eine Betriebsmittelrücklage unterhalten.

(2) Soweit erforderlich, ist 1. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage, 2. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus den zur Verfügung stehenden SBM voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(3) Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Nachweis (Vermögensübersicht) und im Kassenprüfbericht auszuweisen.

(4) Die Rücklagen sind bei Kreditinstituten in einer gegen Missbrauch gesicherten Form anzulegen. (5) Die Fachschaft ist nicht zur Bildung von Rückstellungen befugt, ausgenommen sind Steuerrückstellungen.

**Kommentiert [TD150]:** Vorher: GremienvertreterInnen

**Kommentiert [TD151]:** Vorher: GremienvertreterInnen

**Kommentiert [TD152]:** Vorher: GremienvertreterInnen die VertreterInnen

**Kommentiert [TD153]:** Vorher: StellvertreterInnen

**Kommentiert [TD154]:** Vorher: Bundesfachschafts-konferenz

**Kommentiert [TD155]:** Vorher: Bundesfachschafts-rates

**Kommentiert [TD156]:** Vorher: GremienvertreterInnen



(4) Beschlüsse einer **Fachschaftsvollversammlung** sowie Beschlüsse des **Fachschaftsrates** zur Umsetzung des Beschlusses einer öffentlichen **Fachschaftsrats**sitzung binden die **Gremienvertreter:innen**.

**Kommentiert [TD157]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD158]:** Vorher: GremienvertreterInnen

## §32 Wahlen

(1) Die **Fachschaftsvollversammlung** wählt aus ihrer Mitte für jede Kommission der Fakultät Raumplanung sowie für die **Fachschaftsräte**konferenz nach Möglichkeit **eine Gremienvertreter:in** und **eine Stellvertreter:in**. Beide können auch in einem Wahlgang gewählt werden. Als **Gremienvertreter:in** gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als **Stellvertreter:in** ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. §15 Absatz 2, 7, 8 gelten für die Wahl sinngemäß. Bei der Wahl soll nach Möglichkeit eine **semesterweise wechselnde, geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden**.

**Kommentiert [TD159]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD160]:** Vorher: eine(n) GremienvertreterIn

**Kommentiert [TD161]:** Vorher: eine(n) StellvertreterIn

**Kommentiert [TD162]:** Vorher: GremienvertreterIn

**Kommentiert [TD163]:** Vorher: stellvertreterIn

**Kommentiert [TD164]:** Vorher auch §15 Absatz 9

**Kommentiert [TD165]:** Geändert! Satz ergänzt

(2) Die studentischen **Vertreter:innen** im Fakultätsrat sind an die Wahlen nach Absatz 1 gebunden.

**Kommentiert [TD166]:** Vorher: VertreterInnen

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden **einer Gremienvertreter:in** kann der **Fachschaftsrat** festlegen, dass das Vorschlagsrecht durch die öffentliche **Fachschaftsrats**sitzung ausgeübt wird, wenn dadurch die Vertretung innerhalb des jeweiligen Gremiums gesichert werden kann.

**Kommentiert [TD167]:** Vorher einer gremienvertreterin / eines Gremienvertreters

**Kommentiert [TD168]:** Vorher: abweichend von §5 Absatz 2 a

## §33 Berichtspflicht

(1) Die **Gremienvertreter:innen** halten Kontakt mit dem **Fachschaftsrat**, koordinieren ihre Arbeit untereinander und berichten regelmäßig in den öffentlichen Sitzungen von ihrer Arbeit.

**Kommentiert [TD169]:** Vorher: gremienvertreterInnen

(2) Die **Gremienvertreter:innen** sind zur Teilnahme an der **Fachschaftsvollversammlung** aufgefordert, wo sie von ihrer Arbeit berichten und Vorschläge für die weitere Arbeit unterbreiten. Sollte nicht aus jedem Gremium **eine Vertreter:in** anwesend sein können, so ist ein schriftlicher Arbeitsbericht rechtzeitig beim **Fachschaftsrat** einzureichen.

**Kommentiert [TD170]:** Vorher: GremienvertreterInnen

**Kommentiert [TD171]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD172]:** Vorher: eine/e VertreterIn

## F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### §34 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der **Fachschaft** vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft.

### §35 Erstmalige Wahl des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.

### §36 Änderungen, Außerkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung können von der **Fachschaftsvollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft** geändert werden. **Der Entwurf einer Änderung der Fachschaftssatzung wird mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung bekannt gegeben.** Eine Änderung ohne Angabe eines exakten Wortlautes ist unzulässig.

(2) **Eine 2/3-Mehrheit ist auch erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung** vorübergehen abgewichen werden soll.

(3) Diese Satzung tritt außer Kraft am Tag nach der Zustimmung des Studierendenparlaments der TU Dortmund zu einer neuen Fachschaftssatzung, die zuvor von einer Fachschaftsvollversammlung nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

**Kommentiert [TD173]:** Vorher: Studierendenvollversammlung

**Kommentiert [TD174]:** Worte ergänzt

**Kommentiert [TD175]:** Satz ergänzt nach §16 Abs. 3 FsRO

**Kommentiert [TD176]:** Vorher: die gleiche Mehrheit ist